

An den
Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Kudmannngasse 21
1031 Wien

Ihr Zeichen
12-REP-43.00/09
Ht/Hak

Ihr E-Mail vom
13.07.09

Unser Zeichen
HGD-652/09
HGR-1077/09 - ST 8.3
Dr. Pfeiffer ☎464
✉ Thomas.Pfeiffer@auva.at

Datum
04.08.2009

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf eines Sprengmittelgesetzes 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Begutachtungsentwurf. Der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt obliegt die gesetzliche Unfallversicherung der ArbeitnehmerInnen und der selbständig Erwerbstätigen in den meisten österreichischen Wirtschaftszweigen, insbesondere die Vorbeugung vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sowie im Schadensfall die Erbringung umfangreicher Sach- und Geldleistungen. Nach §§ 172 und 185 ASVG hat die Unfallversicherung insbesondere Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen.

Die Anstalt nimmt zu dem Verordnungsentwurf daher aus dem Blickwinkel der Vorsorge für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit wie folgt Stellung.

Zu § 2 – Zum Geltungsbereich:

- (a) Der Entwurf schlägt unter anderem vor, Personen vom Sprengmittelgesetz gänzlich auszunehmen, die auf Grund (anderer) gesetzlicher Bestimmungen Schieß- und Sprengmittel besitzen dürfen.
- (b) § 2 Abs 2 schlägt vor, dass das Sprengmittelgesetz „nicht für die Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln, soweit das Lager unter das Mineralrohstoffgesetz (...) fällt“, gelten soll.
- (c) Weiters soll das Sprengmittelgesetz nicht gelten „für Lager oder Anlagen zur Erzeugung oder Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln, die in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 16 Gewerbeordnung, fallen“.
- (d) Das Sprengmittelgesetz soll für ArbeitnehmerInnen von Spreng(mittel)-Unternehmen „hinsichtlich des Besitzes“ im Rahmen der Unternehmenstätigkeit nicht gelten.
- (e) Das Sprengmittelgesetz soll auch nicht gelten für den Besitz im Rahmen eines Transportes von Schieß- und Sprengmitteln u.a. durch gewerberechtlich dazu befugte Personen.

Diese Ausnahmen sind geeignet, beträchtliche Probleme im Zusammenhang mit den folgenden allgemeinen, im Entwurf enthaltenen, Sprengmittel-Pflichten herbeizuführen:

Es handelt sich um die alle Personen treffende Pflicht, aufgefundene Schieß- oder Sprengmittel unverzüglich zu melden (§ 9).

Es handelt sich weiters um die Pflicht des Besitzers, den Verlust oder Diebstahl eines Schieß- oder Sprengmittels unverzüglich zu melden (§ 8).

Letztlich handelt es sich um die allen Besitzern obliegende Pflicht, unbrauchbar gewordene, mangelhafte oder nicht mehr gebrauchte Schieß- und Sprengmittel ohne unnötigen Aufschub ordnungs- und fachgemäß zu entsorgen oder zu vernichten (§ 10). Dies soll das „Aufheben“ derartiger Sprengstoffe unterbinden und ist wichtig, um Explosionsunfälle zu vermeiden.

Aus sicherheitstechnischen und ordnungspolitischen Gründen erscheint es als unbedingt notwendig,

- dass generell alle Personen verpflichtet werden, aufgefundene Schieß- oder Sprengmittel zu melden, wobei jedoch Beschäftigte von Unternehmen, die Schieß- oder Sprengmittel besitzen dürfen, die Meldung an die Unternehmensführung zu richten haben sollen und der Unternehmer erforderlichenfalls die Behörde zu verständigen hat,
- dass alle Besitzer verpflichtet werden, in Verlust geratene Schieß- oder Sprengmittel zu melden, wobei jedoch Beschäftigte von Unternehmen, die Schieß- oder Sprengmittel besitzen dürfen, die Meldung an die Unternehmensführung zu richten haben sollen und der Unternehmer (falls die verlorenen Schieß- oder Sprengmittel nicht wieder aufgefunden werden) die Behörde zu verständigen hat,
- dass alle Besitzer verpflichtet werden, unbrauchbare, mangelhafte oder nicht mehr benötigte Schieß- und Sprengmittel zu entsorgen / zu vernichten, wobei jedoch in Unternehmen, die Schieß- oder Sprengmittel besitzen dürfen, diese Pflicht den Unternehmer (Bewilligungsinhaber) treffen soll.

Bei Ansehung des Entwurfes zeigt sich jedoch, dass bei dessen Gesetzwerdung die oben unter **(a)**, **(d)** und **(e)** genannten Personengruppen von diesen wesentlichen Pflichten ausgenommen wären. Es darf nämlich keinesfalls davon ausgegangen werden, dass in den für die Personengruppen (a), (d) und (e) allenfalls geltenden Rechtsvorschriften die genannten Pflichten abgedeckt sind. Dies ist in aller Regel nicht der Fall.

Nur ganz vereinzelt sind Teile der genannten Pflichten in Vorschriften mit freilich engem Geltungsbereich enthalten. So verpflichtet die nur im Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenchutzgesetzes (ASchG) anwendbare Sprengarbeitenverordnung, BGBl II Nr 358/2004 idGF, in § 19 (Fund) den Arbeitgeber zur Erteilung bestimmter Anweisungen an ArbeitnehmerInnen und in § 20 zur Entsorgung unbrauchbarer Sprengmittel. Nicht unter

das ASchG fallende Personen (wie Selbständige, Landwirte, Privatpersonen, nicht unter das ASchG fallende ArbeitnehmerInnen) sind nicht betroffen.

Die Ausnahme **(b)**, nach welcher das Sprengmittelgesetz und damit auch genannten Pflichten nicht gelten „für die Lagerung von Schieß- und Sprengmitteln, soweit das Lager unter das MinroG fällt“, hätte folgende Konsequenz. In einem Lager gemäß MinroG kann es im Zuge der Lagerung leicht zB zu Diebstahl oder Verlust kommen. Nach dem Entwurf müsste ein Diebstahl oder Verlust nicht an die Behörde gemeldet werden, da dieser ja bei der Lagerung in einem Lager eingetreten ist, welches unter das MinroG fällt.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich für Ausnahme **(c)**, nämlich für Lager sowie Erzeugungs- und Verarbeitungsanlagen, die unter § 2 Abs 16 GewO fallen. Alle in diesen Lagern oder Anlagen gestohlenen oder aufgefundenen Sprengmittel wären von der Meldepflicht entbunden; die Pflicht zur zeitnahen Entsorgung bestünde in der Regel nicht.

Die Anstalt hält es daher für unbedingt notwendig, den Geltungsbereich einer genauen Überarbeitung zu unterziehen, um jedenfalls die allgemeine Geltung der §§ 8 und 9 sowie § 10 Abs 1 bis 3 sicher zu stellen, wobei den oben angeführten Besonderheiten für Beschäftigte (Meldung an den Bewilligungsinhaber) Rechnung zu tragen wäre.

Zu § 5 Abs 2:

Nach dem Entwurf sollen die Altersgrenze für Erwerb und Besitz von Sprengmitteln (21) und für Erwerb und Besitz von Schießmitteln (18) nicht gelten, wenn und insoweit Schieß- und Sprengmittel bei der beruflichen Ausbildung im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses oder im Rahmen eines Praktikums bei einer gesetzlich anerkannten Unterrichtsanstalt benötigt und die Auszubildenden bei ihrer Tätigkeit beaufsichtigt werden.

Nach der auf Grund des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) geltenden Verordnung über Beschäftigungsverbote und –

beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998 idgF, sind für alle Jugendlichen (somit auch für solche im Lehrverhältnis) Arbeiten mit explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen verboten. Ausnahmsweise erlaubt ist lediglich die Bereitstellung für Verkauf, Transport und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II gemäß PyrotechnikG (die nicht unter den Entwurf fallen).

Nach den arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften dürfen somit beschäftigte Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Sprengmitteln nicht umgehen (und zwar auch nicht unter Aufsicht). § 5 Abs 2 des Entwurfes wäre für Lehrlinge daher gegenstandslos.

Es erscheint als unverhältnismäßig und als sachlich nicht begründet, für jugendliche Personen, die an einer HTL oder an einer Universität (?) ein Praktikum besuchen, vor Vollendung des 18. Lebensjahres den Erwerb (!!) oder den Besitz von Sprengmitteln zu gestatten. Für eine derartige Notwendigkeit sind der Anstalt keine Beispiele bekannt. Stoffe, die – allenfalls in chemischen Experimenten – dem Wesen nach nicht zu Sprengzwecken hergestellt werden, sind nach den Erläuterungen zum Entwurf keine Sprengmittel und bleiben ohnedies außer Betracht.

Der § 5 Abs 2 in der vorgeschlagenen Form wird daher abgelehnt. Vorgeschlagen wird, den Abs 2 dahin zu modifizieren, dass lediglich der Besitz (nicht aber der Erwerb) von Schießmitteln (nicht aber von Sprengmitteln) insoweit von Abs 1 ausgenommen wird, als Schießmittel bei der beruflichen Ausbildung (gesetzlich anerkanntes Lehr- oder Ausbildungsverhältnis, Praktikum bei einer gesetzlich anerkannten Unterrichtsanstalt) benötigt werden und die Auszubildenden bei ihrer Tätigkeit beaufsichtigt werden.

Zu § 36 – Betriebsanweisung für Mischladegerät:

Besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert die Bedienung eines Mischladegerätes, wobei es gleichgültig ist, ob die Bedienung durch ArbeitnehmerInnen oder selbständig tätige Personen erfolgt.

Der § 36 Abs 2 sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

Beim Mischladegerät muss eine auf die jeweils durchzuführenden Arbeitsvorgänge abstellende Betriebsanweisung, die auch die Vorgangsweise bei Störfällen darstellt, vorhanden sein.

Das griffbereite Vorhandensein einer spezifischen Betriebsanweisung beim Gerät erscheint zur Gewährleistung der Sicherheit unbedingt notwendig, da die Ausbildung gemäß §§ 62 ff ASchG auf Mischladegeräte und deren Besonderheiten überhaupt nicht eingeht (siehe die Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V, BGBl II Nr 13/2007), die Unterweisung gemäß § 36 Abs 1 Z 4 des Entwurfs den Bedienungspersonen nicht mehr hinsichtlich aller Besonderheiten und Ausnahmefälle erinnerlich sein wird und eine derartige Betriebsanweisung nach dem Stand der Sicherheitstechnik zu fordern ist. Es muss sich um eine die konkreten Arbeitsvorgänge berücksichtigende Betriebsanweisung handeln; die allgemeine Geräte-Bedienungsanleitung des Herstellers wird in der Regel nicht genügen.

Verhältnis zur Sprengmittelverordnung:

Im Sinne einer Rechtsbereinigung zu klären wäre die rechtliche Einordnung der **Sprengmittelverordnung** (Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über das Inverkehrbringen von Sprengmitteln und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Sprengmittel, BGBl II Nr 27/2001).

Diese Verordnung wurde auf Grund des Mineralrohstoffgesetzes erlassen und kann daher eine Rechtswirkung nur im beschränkten bergrechtlichen Geltungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes entfalten. Hinsichtlich der sachlichen Inhalte regelt diese Verordnung die Anforderungen an Sprengmittel und den Nachweis der EG-rechtlichen Konformität, wie sich diese aus der RL 93/15/EWG ergeben – jedoch mit der entscheidenden Einschränkung

kung, dass diese Umsetzung der RL 93/15/EWG betreffend das Inverkehrbringen von Sprengmitteln formell nur für den Geltungsbereich des Mineralrohstoffgesetzes anwendbar ist.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Sprengmittelverordnung auf das generelle Inverkehrbringen ziviler Sprengmittel in Österreich oder die Neuerlassung einer allgemein geltenden Inverkehrbringer-Verordnung bei gleichzeitiger Aufhebung der bergrechtlichen Sprengmittelverordnung wird daher angeregt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:

i.V.

Dir. Dr. Peter Janda